

Antrag

der Abg. Dr. Christina Baum u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rote Hilfe in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr über den Umfang von Verbindungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen;
2. welcher Art diese Verbindungen sind;
3. welche Erkenntnisse ihr über den Umfang der personellen Überschneidungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen;
4. welche Erkenntnisse ihr über gemeinsame Veranstaltungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen (Schulungen, Demonstrationen etc.);
5. welche Erkenntnisse ihr über gemeinsame Veranstaltungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und einzelnen Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen (Schulungen, Demonstrationen etc.);
6. welche Veranstaltungen dies im Einzelnen waren;
7. wie sie oder das Landesamt für Verfassungsschutz die Tatsache beurteilt, dass sich die Jusos offen mit dem vom Verfassungsschutz beobachteten „Rote Hilfe e. V.“ solidarisieren;

8. aus welchen Gründen der Innenminister bisher von einem Verbot des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ abgesehen hat;
9. ob sie der Ansicht ist, dass die Zwecke und Tätigkeiten des „Rote Hilfe e. V.“ nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen;
10. wenn ja, wie sie dies begründet;
11. ob sie der Ansicht ist, dass die Zwecke und Tätigkeiten des „Rote Hilfe e. V.“ sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;
12. wenn ja, wie sie dies begründet;
13. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach die Jusos Baden-Württemberg, trotz ideologischer und personeller Überschneidungen mit dem „Rote Hilfe e. V.“, nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden.

05.02.2019

Dr. Baum, Dr. Merz, Sänze, Wolle,
Dr. Podeswa, Klos, Stauch, Stein AfD

Begründung

Nach Berichten über ein mögliches Verbot der sogenannten „Roten Hilfe“ („Rote Hilfe e. V.“) durch Bundesinnenminister Seehofer solidarisierte sich die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (Jusos), die Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), mit der vom Bundes- und Landesverfassungsschutz beobachteten Vereinigung. Insbesondere hinsichtlich des Mitgliederzuwachses der „Roten Hilfe“, der Solidarisierung dieser mit Gewalttätigen am G20-Gipfel oder den Verantwortlichen für das kriminelle Netzwerk linksunten.indymedia, ist zu klären, wie die Zusammenarbeit zwischen einer vermeintlich demokratischen Partei und deren Jugendorganisation mit einer vom Verfassungsschutz beobachteten und Gewalt unterstützenden Organisation zu bewerten ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz stellt in seinem Bericht für das Jahr 2017 unmissverständlich fest, dass die „Rote Hilfe“ „Aktivisten in deren auch gewaltsamen Kampf gegen die bestehende Ordnung Rückendeckung“ gebe. Weiterhin zweifele sie die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland an. Dass es Überschneidungen zwischen SPD und der „Roten Hilfe“ gibt, bestätigte jüngst der SPD-Politiker und Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses Tom Schreiber. Es sei „bekannt, dass die Rote Hilfe Unterstützer und auch Mitglieder in den Reihen der SPD hat.“. Offen bleiben bisher die Konsequenzen daraus sowie der Umgang mit dem besagten Verein in Baden-Württemberg.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. März 2019 Nr. 4-0141.5/16/5657/5 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse ihr über den Umfang von Verbindungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen;*
- 2. welcher Art diese Verbindungen sind;*
- 3. welche Erkenntnisse ihr über den Umfang der personellen Überschneidungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen;*
- 4. welche Erkenntnisse ihr über gemeinsame Veranstaltungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen (Schulungen, Demonstrationen etc.);*
- 5. welche Erkenntnisse ihr über gemeinsame Veranstaltungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und einzelnen Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als auch deren Jugendorganisation, Jusos, vorliegen (Schulungen, Demonstrationen etc.);*
- 6. welche Veranstaltungen dies im Einzelnen waren;*
- 7. wie sie oder das Landesamt für Verfassungsschutz die Tatsache beurteilt, dass sich die Jusos offen mit dem vom Verfassungsschutz beobachteten „Rote Hilfe e. V.“ solidarisieren;*

Zu 1. bis 7.:

Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über gemeinsame Veranstaltungen zwischen dem „Rote Hilfe e. V.“ und einzelnen Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) bzw. deren Jugendorganisation (Jusos) vor.

Als demokratische Partei unterliegt die SPD nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz, was auch für ihre Jugendorganisation gilt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei der SPD oder deren Jugendorganisation um eine verfassungsschutzrelevante Bestrebung nach § 3 Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) handeln könnte. Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) liegen keine Erkenntnisse zu Verbindungen, personellen Überschneidungen oder gemeinsamen Veranstaltungen bezogen auf die SPD bzw. ihre Jugendorganisation oder einzelnen Mitgliedern und dem Verein „Rote Hilfe e. V.“ vor. Dem LfV sind auch keine Äußerungen oder Handlungen dieser Partei bekannt, aus denen auf eine Übereinstimmung mit verfassungsfreundlichen Zielen des „Rote Hilfe e. V.“ geschlossen werden kann.

- 8. aus welchen Gründen der Innenminister bisher von einem Verbot des Vereins „Rote Hilfe e. V.“ abgesehen hat;*

Zu 8.:

Die „Rote Hilfe e. V.“ ist eine bundesweite Vereinigung. Die Zuständigkeit für die Prüfung eines Vereinsverbots obliegt daher dem Bundesminister des Innern (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 Vereinsgesetz).

9. ob sie der Ansicht ist, dass die Zwecke und Tätigkeiten des „Rote Hilfe e. V.“ nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen;

10. wenn ja, wie sie dies begründet;

Zu 9. und 10.:

Aktuell sind der Polizei Baden-Württemberg keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten durch den Verein „Rote Hilfe e. V.“ bekannt. Die Entscheidung darüber, ob ein Sachverhalt geeignet ist, die Annahme eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung zu rechtfertigen, obliegt im konkreten Einzelfall der Staatsanwaltschaft.

11. ob sie der Ansicht ist, dass die Zwecke und Tätigkeiten des „Rote Hilfe e. V.“ sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;

12. wenn ja, wie sie dies begründet;

Zu 11. und 12.:

In Baden-Württemberg widmet sich die „Rote Hilfe e. V.“ schwerpunktmäßig der finanziellen, politischen und ideellen Unterstützung von Angehörigen des links-extremistischen Spektrums, die bei ihren politischen Aktivitäten mit Staat und Gesetz in Konflikt geraten sind. Auf diese Weise gibt sie Aktivisten, auch bei ihrem gewaltsamen Kampf gegen die bestehende Ordnung, Rückendeckung. Voraussetzung für die Hilfsleistung der Vereinigung ist unter anderem, dass die Betroffenen kein Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf das von ihnen begangene strafbare Handeln zeigen, sondern an einer behaupteten Legitimität festhalten. Die Unterstützung der Täter soll diese in die Lage versetzen und psychisch ermutigen, den „Kampf“ gegen die bestehende Ordnung und deren angeblichen „Repressionsapparat“ sowie gegen „politische Gegner“ auch weiterhin fortzusetzen.

Die „Rote Hilfe e. V.“ verfolgt linksextremistische, d. h. verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 3 LVSG. So bekennt sie sich ohne jede Einschränkung zu ihrer kommunistischen Tradition und bildet bewusst und gewollt ein Sammelbecken von „Linken“ und Linksextremisten unterschiedlicher Ausprägung. Indem die „Rote Hilfe e. V.“ im Zusammenhang mit Maßnahmen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von „politischer Verfolgung“ spricht, unterstellt sie Staat und Justiz politische Willkür im Umgang mit Andersdenkenden und zweifelt die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland an. Zugleich wertet sie die gegen die bestehende Ordnung gerichteten strafbaren Handlungen als Ausdruck „demokratischen“ Widerstands. Dabei scheut die „Rote Hilfe e. V.“ selbst vor Solidarität mit inhaftierten terroristischen Gewalttätern, insbesondere aus der „Roten Armee Fraktion“ (RAF), nicht zurück und relativiert von diesen begangene Gewalttaten.

13. aus welchen Gründen ihrer Kenntnis nach die Jusos Baden-Württemberg, trotz ideologischer und personeller Überschneidungen mit dem „Rote Hilfe e. V.“, nicht vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden.

Zu 13.:

Die Kriterien für die Beobachtung einer Gruppierung durch das LfV sind im LVSG gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gerichtet sind oder andere hochwertige Rechtsgüter gefährden (vgl. § 3 Absatz 2 LVSG). Bezüglich der Jusos Baden-Württemberg liegen keine Hinweise für eine extremistische Bestrebung in diesem Sinne vor.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär